

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. September 1952

Nummer 45

Datum	Inhalt	Seite
	Teil I	
	Landesregierung	
9. 9. 52	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 39)	207
10. 9. 52	Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Nachwahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen im Wahlkreis Nr. 138 (Bielefeld—Stadt—Nord—West)	207
11. 9. 52	Mitteilungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	208
	Teil II	
	Andere Behörden	
	A. Bezirksregierung Aachen	
	B. Bezirksregierung Arnsberg	
	C. Bezirksregierung Detmold	
	D. Bezirksregierung Düsseldorf	
	E. Bezirksregierung Köln	
	F. Bezirksregierung Münster	
	G. Stadt Recklinghausen	
5. 8. 52	Polizeiverordnung über die Benutzung der in der Stadt Recklinghausen stattfindenden Viehmärkte	209
	H. Landkreis Recklinghausen	
1. 8. 52	Verwaltungspolizeiliche Anordnung betr. Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von übertragbarer Kinderlähmung	210
	J. Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen	
6. 9. 52	Bekanntmachungen. Betrifft: Wochenausweise	211
30. 8. 52		

Teil I Landesregierung

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 39).
Vom 9. September 1952.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die in § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 39) gesetzte Frist wird bis zum 31. Dezember 1952 verlängert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Tage der Verkündung in Kraft:

Düsseldorf, den 9. September 1952.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zugleich für den Innenminister:

Der Ministerpräsident:

Arnold.

— GV. NW. 1952 S. 207.

Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen.

I—14.28—Nr. 1046/51

Düsseldorf, den 10. September 1952.

Betrifft: Nachwahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen im Wahlkreis Nr. 138 (Bielefeld-Stadt-Nord-West).

Nachstehend gebe ich für den Wahlkreis 138 das amtliche Ergebnis der Nachwahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 31. August 1952 bekannt:

Zahl der Wahlberechtigten nach den Wählerverzeichnissen, abzüglich derer, die einen Wahlschein erhalten haben	61 438
Zahl der abgegebenen Wahlscheine	109
Zahl der Wahlberechtigten insgesamt	61 547
Zahl der abgegebenen Stimmen insgesamt	44 821
Zahl der ungültigen Stimmen	1 043
Zahl der gültigen Stimmen	43 778
Wahlbeteiligung i. v. H.	72,8

Es entfallen auf

SPD 22 368 gültige Stimmen (51,1 %)

KPD 977 " " (2,2 %)

Unabhängige 20 433 " " (46,7 %)

Gewählt ist von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands der Bewerber

Dr. Henningsen, Hermann, Studienrat,
Bielefeld, Am Brüche 50.

— GV. NW. 1952 S. 207.

**Mitteilungen des Innenministers des Landes
Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 11. September 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 14. Juli 1952, S. 279, die Enteignungsanordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Horn i. L. für die Errichtung eines Volksschulneubaus bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 208.

Düsseldorf, den 11. September 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 16. August 1952, S. 313, die Enteignungsanordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Köln für die Errichtung einer Berufsschule für das Metallgewerbe in Köln-Deutz bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 208.

Teil II Andere Behörden

G. Stadt Recklinghausen

Polizeiverordnung über die Benutzung der in der Stadt Recklinghausen stattfindenden Viehmärkte.

Auf Grund des § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und der §§ 67, 68, 70 und 149 Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung in der jetzt geltenden Fassung (RGBl. 1900 S. 245) und der §§ 6 bis 13 des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz vom 25. April 1951) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Recklinghausen vom 5. August 1952 für den Stadtkreis Recklinghausen folgende Polizeiverordnung erlassen:

A. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 1 Viehmärkte.

(1) Viehmärkte dürfen nur während der behördlich festgesetzten Markttag und nur auf den folgenden Marktplätzen stattfinden:

- a) Schlachtviehmärkte auf dem Schlachtviehhof im Ortsteil Recklinghausen;
- b) Kleinviehmärkte auf dem Viehmarktplatz am Bruchweg im Ortsteil Recklinghausen I im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde.

(2) Gegenstände im Marktverkehr sind:

- a) auf den Schlachtviehmärkten: Rindvieh (einschl. Kälber), Schweine, Schafe und Ziegen;
- b) auf den Kleinviehmärkten: Ferkel, Fasel Schweine, magere Sauen, Schafe und Ziegen.

§ 2 Zutritt.

(1) Händlern, Schlächtern, Viehreitern und sonstigen gewerbsmäßig mit Vieh in Berührung kommenden Personen ist der Zutritt zu den Viehmärkten nur in sauberer leinener Überkleidung gestattet, die nach jedem Markt zu waschen ist.

(2) Der Aufenthalt auf den Viehhöfen ist außerhalb der Marktzeiten nur solchen Personen gestattet, die dort dienstlich oder geschäftlich zu tun haben; den Käufern nur an Markttagen selbst und erst vom Beginn des Marktes an.

(3) Der Aufenthalt auf den Viehhöfen ist verboten: Hausierern, angetrunkenen oder betrunkenen Personen, Kindern unter 14 Jahren ohne Begleitung Erwachsener.

(4) Alle Personen haben nach Schluß des Marktes die Marktanlage unverzüglich zu verlassen.

(5) Ausnahmen können von der Viehhofverwaltung zugelassen werden.

§ 3 Verkehr auf den Viehhöfen.

(1) Auf den Viehhöfen dürfen die vorhandenen Straßen und Wege nur in der durch die Verkehrsschilder gekennzeichneten Richtung befahren werden. Das Tempo beträgt 10 km.

(2) Bespannte Fuhrwerke dürfen nur zur sofortigen Auf- und Entladung auf den Viehhöfen unter ausreichender Sicherung stehenbleiben, sonst sind sie an den dazu bestimmten Plätzen aufzustellen und die Pferde in den Ausspannställen sicher anzubinden.

§ 4 Hunde.

Es ist verboten, Hunde in die Viehhöfe mitzubringen. Ausgenommen sind — sofern sie nicht bösartig oder mit einer ansteckenden Krankheit befallen sind — Hunde als Führer von Blinden, zum Treiben von Schafherden und als Zugtiere; letztere müssen mit einem Maulkorb versehen sein.

§ 5 Viehpfleger.

Wer auf den Viehhöfen die Tätigkeit als Viehpfleger ausüben will, bedarf hierzu der besonderen Genehmigung der Viehhofverwaltung, die nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt wird.

§ 6 Untersuchung der Tiere.

(1) Die auf den Viehhöfen aufgetriebenen Tiere werden durch den beamteten Tierarzt oder dessen Vertreter untersucht.

(2) Das mit der Eisenbahn und auf dem Landwege eintreffende Vieh darf nur in Gegenwart des beamteten Tierarztes oder seines Vertreters und in der von ihm oder von den Marktaufsichtspersonen bestimmten Reihenfolge in die auf den Rampen befindlichen Buchten ausgeladen werden.

(3) Die amtstierärztliche Untersuchung der auf dem Landwege zugeführten Tiere erfolgt an der dafür vorgesehenen Entladerrampe oder an der vom beamteten Tierarzt oder dessen amtlich bestellten Vertreter dafür bestimmten Stelle.

(4) Die mit der Eisenbahn auf den Viehhöfen eintreffenden Tiere dürfen erst nach tierärztlicher Untersuchung aller in einem Wagen befindlichen Tiere, die auf dem Landwege zugeführten Tiere erst nach tierärztlicher Untersuchung des ganzen Transportes von den Entladerrampen abgetrieben oder weiter verladen werden.

(5) Die mit den auf den Viehhöfen eintreffenden Tiertransporte in direkte oder indirekte Berührung gekommenen Personen dürfen sich erst nach erfolgter Untersuchung aller Tiere des Transportes von dem Transport entfernen.

(6) Kranke, krankhaft abgemagerte, einer Krankheit verdächtige oder auf dem Transport verunglückte Tiere dürfen in die gemeinsamen Stallungen nicht eingebracht werden. Sie müssen auf Anordnung des den Markt überwachenden beamteten Tierarztes oder seines amtlichen Vertreters dem Schlachthof zur sofortigen Abschachtung zugeführt werden.

(7) Die Viehbesitzer, Händler, Agenten und ihre Hilfspersonen haben bei der tierärztlichen Untersuchung die erforderliche Hilfe zu leisten.

(8) Viehtransporte, welche an einem anderen Tage als dem im § 1 bezeichneten Markttag eintreffen, müssen mindestens 12 Stunden vorher der Marktverwaltung und dem beamteten Tierarzt zwecks Vornahme der Untersuchung angemeldet werden.

§ 7 Anmeldung und Einstellung der Tiere.

(1) Bei Ankunft der Tiere sind die Stückzahl jeder Viehgattung, der Herkunftsort der Tiere, auf Verlangen auch der Auftraggeber, nach Vor- und Zuname, Stand und Wohnort den Aufsichtspersonen anzugeben. Ein Anrecht auf die Zuweisung bestimmter Plätze besteht nicht.

(2) Es ist verboten, die angewiesenen Plätze eigenmächtig zu vertauschen.

§ 8 Verpflegung der Tiere.

(1) Die an den Vortagen des Marktes ankommenden Tiere sind von dem Einbringer alsbald nach der Ankunft zu verpflegen. Im übrigen sind die bekanntgegebenen Fütterungszeiten einzuhalten.

(2) Befolgt der Einbringer die Bestimmungen des Absatzes 1 nicht, so werden seine Tiere durch Beauftragte der Marktverwaltung für Rechnung des Einbringers verpflegt.

§ 9 Treiben und Verladen der Tiere.

(1) Das Be- und Entladen von Eisenbahnwagen und anderen Fahrzeugen, das Befördern der Tiere zu und von den Stallungen und Markthallen darf, soweit es nicht durch den Einbringer selbst oder seine Beauftragten besorgt wird, nur durch die als Viehtreiber von der Viehhofverwaltung zugelassenen Personen erfolgen.

(2) Bei der Beförderung der Tiere ist aus Gründen des Tierschutzes jede rohe Behandlung untersagt, wie z. B. heftiges Zerren an den Leitseilen, Prügeln mit Knüppeln, Drehen an den Schwänzen, Stoßen mit Fäusten oder Füßen, Kälber, Schafe und Schweine dürfen nicht geknebelt oder gefesselt werden; sie sind beim Ausladen zu heben, nicht zu werfen.

(3) Störrische oder böartige Tiere dürfen nur unter den nötigen Vorsichtsmaßnahmen getrieben und verladen werden. Zum Anbinden und Führen des Rindviehs sind haltbare Stricke zu verwenden.

§ 10 Meldung zum Abtriebsregister.

Käufer und Verkäufer haben spätestens sofort nach Marktschluß den Beamten des Veterinärbüros die für die Führung des Abtriebsregisters nötigen Angaben zu machen.

B. Sonderbestimmungen für die Schlachtviehmärkte.

§ 11 Verkehr mit dem Schlachtvieh.

(1) Schlachtvieh, welches dem Viehhof auf dem Landwege zugeführt wird, muß spätestens am Vortage des Marktes eingeliefert sein.

(2) Schlachtvieh ist sofort nach dem Einstellen von dem Einbringer deutlich zu kennzeichnen, so daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Etwa vorhandene Kennzeichen sind nötigenfalls zu ergänzen.

§ 12 Verwiegen des Schlachtviehs.

Zum Wiegen sind ausschließlich die amtlichen Waagen zu benutzen. Die Feststellung des Gewichts erfolgt in der Reihe der Anmeldung durch die von der Marktverwaltung bestellten Wäger. Das Herumstehen in den Gängen der Viehwaagen und an diesen selbst ist während des Wiegens verboten.

C. Sonderbestimmungen für den Schweinemarkt.

§ 13 Verschiedenes.

(1) Der Auftrieb zum Markt an den Markttagen darf spätestens drei Stunden vor Marktbeginn erfolgen. Der Abtrieb muß spätestens eine Stunde nach Marktschluß beendet und der Markt geräumt sein.

(2) In den Zeiten größerer Seuchenverbreitung kann auf Vorschlag des beamteten Tierarztes vom Oberstadtdirektor als Orispolizeibehörde zum Schutze des Marktes die Schutzimpfung aller aufgetriebenen Schweine vorgeschrieben werden.

D. Schlußbestimmungen.

§ 14 Verschiedene Verbote.

Auf den Viehhöfen ist verboten:

- jede Störung der Ordnung, insbesondere Lärmen, Pfeifen, Singen, Belästigung und Behinderung von Personen;
- jede Verunreinigung und Beschädigung der Gebäude, Einrichtungen und Geräte;
- das Rauchen in allen Räumen, in denen sich Futter oder Streu befindet;
- das unbefugte Bedienen sowie die eigenmächtige Handhabung der An- und Abstellvorrichtungen der Dampf- und Wasserleitungen, Schaltervorrichtungen der elektrischen Anlagen;
- das Aufstellen von Tieren in den für den Personenverkehr bestimmten Gängen und Verkaufshallen;
- das Belegen der amtlichen Waagen mit Geräten, Streu- oder Futtermitteln, schlechthin und mit Tieren außerhalb der Wiegezeiten;
- das Kastrieren der männlichen und weiblichen Schweine;
- das eigenmächtige Aushängen von privaten Schriftstücken.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese verwaltungspolizeiliche Verordnung (Polizeiverordnung) wird auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes ein Zwangsgeld in Höhe von 50 DM festgesetzt.

§ 15

Diese Polizeiverordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Recklinghausen, den 5. August 1952.

Der Rat der Stadt:

Dünnebacke,
Oberbürgermeister.

Ritter,
Stadtverordneter.

— GV. NW. 1952 S. 209.

H. Landkreis Recklinghausen

Verwaltungspolizeiliche Anordnung betr. Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von übertragbarer Kinderlähmung.

Wegen epidemischen Auftretens von übertragbaren Kinderlähmungsfällen werden auf Vorschlag des Kreisgesundheitsamtes für den Landkreis Recklinghausen, und zwar für den Bereich des gesamten Landkreises Recklinghausen, die nachstehend genannten Schutzmaßnahmen auf Grund der §§ 14 und 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. 1931 S. 77) und der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) mit sofortiger Wirksamkeit angeordnet:

- Lebensmittel- und Genußmittelbetriebe (Hersteller, Handels- und Transportbetriebe usw.) aller Art haben ab sofort eine verschärfte Bekämpfung der Gesundheitsschädlinge (Ratten, Fliegen, Kakerlaken usw.), bei letzteren mit Kontaktgiften wie Gix, DDT. oder dgl., in den Betriebsräumen und auf den Grundstücken durchzuführen.
- Alle Trockenaborte und alle in Betrieben irgendwelcher Art vorhandenen Aborte sind täglich mit Chlorpräparaten zu desinfizieren.
- Den in Lebens- und Genußmittelbetrieben tätigen Personen ist auch während der Arbeit hinreichend Gelegenheit zum Händewaschen und zur Desinfektion mit ausreichend wirksamen Mitteln (wie Chlorinalösung) zu geben. Handtuch nur zum alleinigen Gebrauch.
- Lebensmittel und Genußmittel aller Art, die in unzubereitetem Zustand verzehrt werden, dürfen nur mit Gabeln, Löffeln, Zangen und dgl. oder Papier aufgenommen werden und in weißem unbedrucktem Papier verpackt werden.
- Fleisch- und Wurstwaren sowie Käse dürfen weiterhin nicht mehr scheibenweise, sondern nur in Stücken feilgeboten und abgegeben werden, sofern sie beim Aufschneiden mit der Hand berührt werden. Das Schneiden auf Vorrat ist nicht gestattet.
- Der Schutz der Lebensmittel und Genußmittel vor Verunreinigungen aller Art durch Käufer sowie durch Verstauben auch von der Straße her ist sicherzustellen.
- Geschirr und Bestecke sind vor Gebrauch gründlich zu reinigen und mit kochend heißem Wasser nachzuspülen.
- In sämtlichen Gast- und Schankstätten sind die gebrauchten Trinkgläser in einer täglich (nach Bedarf mehrmals) zu erneuernden Chlorinalösung zu reinigen und anschließend mit fließendem Wasser nachzuspülen.
- Aus Lebensmittel- und Genußmittelbetrieben sind Hunde und Katzen fernzuhalten.
- Die angeführten Anordnungen gelten sinngemäß auch für die Gast- und Schankstätten.

Jeder, der gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen verstößt, macht sich gem. § 327 StGB strafbar.

Die verwaltungspolizeiliche Anordnung betr. Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von übertragbarer Kinderlähmung vom 21. Juli 1952 für die Städte Marl, Waltrop und Herten ist durch diese Anordnung in vollem Umfange gegenstandslos geworden und wird hiermit aufgehoben.

Die vorstehende verwaltungspolizeiliche Anordnung tritt am 31. Oktober 1952 außer Kraft.

Recklinghausen, den 1. August 1952.

Landkreis Recklinghausen.

Der Oberkreisdirektor:

Dr. Köchling.

Notbeschuß.

Vorstehende verwaltungspolizeiliche Anordnung wird namens des Kreistages gem. § 54 Abs. 1 der rev. Deutschen Gemeindeordnung in der jetzt geltenden Fassung erlassen.

Recklinghausen, den 1. August 1952.

Wegener,
stellvertr. Landrat.

Senkel,
Kreistagsmitglied.

— GV. NW. 1952 S. 210.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes

Neufestsetzung der Bezugspreise

Die Bezugspreise für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen betragen ab 1. Oktober 1952

	für die Ausgabe A	3,50 DM vierteljährlich,
	" " " B	4,20 DM "

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt, wie bisher, nur durch den Verlag. Die Preise betragen:

	bei einem Umfang bis 16 Seiten	0,30 DM,
" "	" " 24 "	0,40 DM,
" "	" " 32 "	0,50 DM zuzügl. Porto.

Bei einem Umfang von mehr als 32 Seiten werden die Preise für die Einzelexemplare jeweils besonders festgesetzt.

— GV. NW. 1952 S. 212.